

Rammseer Weg 27
24113 Molfsee

Tel.: 0431-2191182
Mobil: 0176-61705554
E-Mail: info@lueth-archaeologie.de
www.lueth-archaeologie.de

DENKMALFACHLICHES GUTACHTEN

Windpark Karstorf-Gorlosen Errichtung von sechs Windenergieanlagen

Untersuchung nach § 7 DSchG M-V Umgebungsschutz und Denkmalverträglichkeit

**Gemeinden Milow und Gorlosen
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Mecklenburg-Vorpommern**

Molfsee, 20.02.24

Auftraggeber:

ABO Wind AG
Kurt-Dunkelmann-Straße 2
18057 Rostock

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellen	4
1 Auftraggeber	5
2 Gegenstand des Gutachtens	5
3 Grundlage des Gutachtens	5
4 Qualifikation des Sachverständigen	6
5 Beschreibung des Vorhabens	6
6 Methodik	9
6.1 Denkmalrechtliche Grundlagen	9
6.2 Methodische Vorgehensweise	12
7 Prüfung des Denkmalbestandes	16
8 Sichtbarkeitsanalyse	20
8.1 Methodik	20
8.2 Sichtbarkeit WP Karstorf-Gorlosen	21
8.3 Sichtbarkeit Denkmale	21
9 Vorbelastungen	23
9.1 Windkraftanlagen	24
9.2 Freileitungen	25
9.3 Verkehrsinfrastruktur	27
9.4 Weitere Vorbelastungen	28
10 Zusammenfassung und Bewertung	29
10.1 Fazit	32
11 Schlusserklärung	33
12 Literatur	34
13 Anhang	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: WP Karstorf-Gorlosen, Gem. Milow / Gorlosen, Ldkr. Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern.	8
Abb. 2: Bewertungsmatrix zur Beurteilung von Auswirkungen von Planungsvorhaben auf Kulturdenkmäler (UVP 2014, 39).	15
Abb. 3: WP Karstorf-Gorlosen, zu prüfende Orte mit Denkmale innerhalb der Prüfradien A - C (ID vgl. Tab. 4).	19
Abb. 4: WP Karstorf-Gorlosen. Bestand-WEA im Untersuchungsgebiet (Denkmal ID vgl. Tab. 4).	25
Abb. 5: WP Karstorf-Gorlosen. Vorbelastung durch Freileitungen im Untersuchungsgebiet (Denkmal ID vgl. Tab. 4).	26
Abb. 6: WP Karstorf-Gorlosen. Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur im Untersuchungsgebiet (Denkmal ID vgl. Tab. 4).	28

Tabellen

Tab. 1: Typ, Koordinaten (UTM33) und Höhen der beschriebenen WEA des geplanten Windparks Karstorf-Gorlosen.	7
Tab. 2: Bedeutungskategorien von Denkmalen bei der Bewertung in der UVP bzw. Windenergieplanung (nach Martin/Krautzberger 2017, 469).....	14
Tab. 3: Prüfradien und Abstandsektoren im Untersuchungsraum des WP Karstorf-Gorlosen basierend auf der projektierten Anlagenhöhe.	17
Tab. 4: Zu prüfende Denkmale in der Umgebung des WP Karstorf-Gorlosen (LUP – Ldkr. Ludiwgslust-Parchim, PRI – Ldkr. Prignitz).....	18
Tab. 5: Einschätzung des Konfliktrisikos für die Denkmale in der Umgebung des WP Karstorf-Gorlosen.	30

1 Auftraggeber

ABO Wind AG

Kurt-Dunkelmann-Straße 2

18057 Rostock

2 Gegenstand des Gutachtens

Die Fa. ABO Wind AG plant auf dem Gebiet der Gemeinden Milow und Gorlosen, Ldkr. Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern die Errichtung eines Windparks (WP) mit sechs Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von 261 m.

Für die Genehmigung der Errichtung von WEA ist das Einvernehmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD M-V) erforderlich. Die Behörde geht bei der Errichtung von Windenergieanlagen davon aus, dass diese grundsätzlich geeignet sind, das Erscheinungsbild von Denkmalen in der Umgebung des WP im Sinne des § 7 DSchG M-V erheblich zu stören.

Im Rahmen der vorliegenden Studie wird geprüft, ob und welche denkmalgeschützten Gebäude durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

3 Grundlage des Gutachtens

Als Grundlage für die gutachterliche Tätigkeit wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Planungsgrundlage der ABO Wind AG (Anhang 1).
- Denkmalliste Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.kreis-lup.de/leben-im-landkreis/bauen-wohnen/denkmalschutz-denkmalpflege/>)
- Denkmalliste Landkreis Prignitz, Brandenburg (<https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/>)
- Denkmalatlas des Landes Niedersachsen (<https://denkmalatlas.niedersachsen.de/>)

Die Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung wurde anhand folgender Unterlagen vorgenommen:

- Das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).
- Dieter Martin; Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Kommentar (Wiesbaden 2007).
- UVP-Gesellschaft e.V.; Kulturgüter in der Planung Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen (Köln 2014).
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger; Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, Arbeitsblatt Nr. 51, 16.01.2020, <https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>, abgerufen am 18.06.2023).

4 Qualifikation des Sachverständigen

Der Sachverständige hat die Studienfächer Ur- und Frühgeschichte, Mittlere- und Neuere Geschichte sowie Philosophie an der Universität Kiel studiert und verfügt über zwei Abschlüsse (Magister und Promotion) im Studienfach Ur- und Frühgeschichte. Im Verlauf von mehr als zehn Jahren Berufstätigkeit im wissenschaftlichen Dienst an den Universitäten Kiel und Göttingen sowie den oberen Denkmalschutzbehörden in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg erfolgte eine Spezialisierung auf die Mittelalter- und Neuzeitarchäologie. Ein weiteres Spezialgebiet des Sachverständigen liegt im Bereich der Landschaftsarchäologie, die sich mit den Wechselbeziehungen zwischen Mensch, Umwelt und Landschaft beschäftigt. Diese Fähigkeiten versetzen den Sachverständigen in die Lage, sowohl die hier gegenständlichen Denkmale als auch ihre landschaftliche Einbindung zu beurteilen.

5 Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. ABO Wind AG plant auf dem Gebiet der Gemeinden Milow und Gorlosen, Ldkr. Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern die Errichtung eines WP mit insgesamt sechs WEA. Die Anlagen sollen zwischen den Ortslagen Milow, Gorlosen, Dadow und Deibow auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche entstehen. Zum Einsatz kommen sollen Anlagen

des Herstellers Vestas vom Typ V172-7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 261 m (Abb. 1; Tab. 1).

Tab. 1: Typ, Koordinaten (UTM33) und Höhen der beschriebenen WEA des geplanten Windparks Karstorf-Gorlosen.

Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe / Rotordurchmesser / Gesamthöhe	UTM/ETRS 89 (Zone 33N)	
			Rechtswert	Hochwert
WEA 01	Vestas V172-7,2 MW	175 m / 172 m / 261 m	265632	5899052
WEA 02	Vestas V172-7,2 MW	175 m / 172 m / 261 m	266340	5898834
WEA 03	Vestas V172-7,2 MW	175 m / 172 m / 261 m	266879	5898580
WEA 04	Vestas V172-7,2 MW	175 m / 172 m / 261 m	266728	5899206
WEA 05	Vestas V172-7,2 MW	175 m / 172 m / 261 m	267206	5899135
WEA 06	Vestas V172-7,2 MW	175 m / 172 m / 261 m	266223	5899611

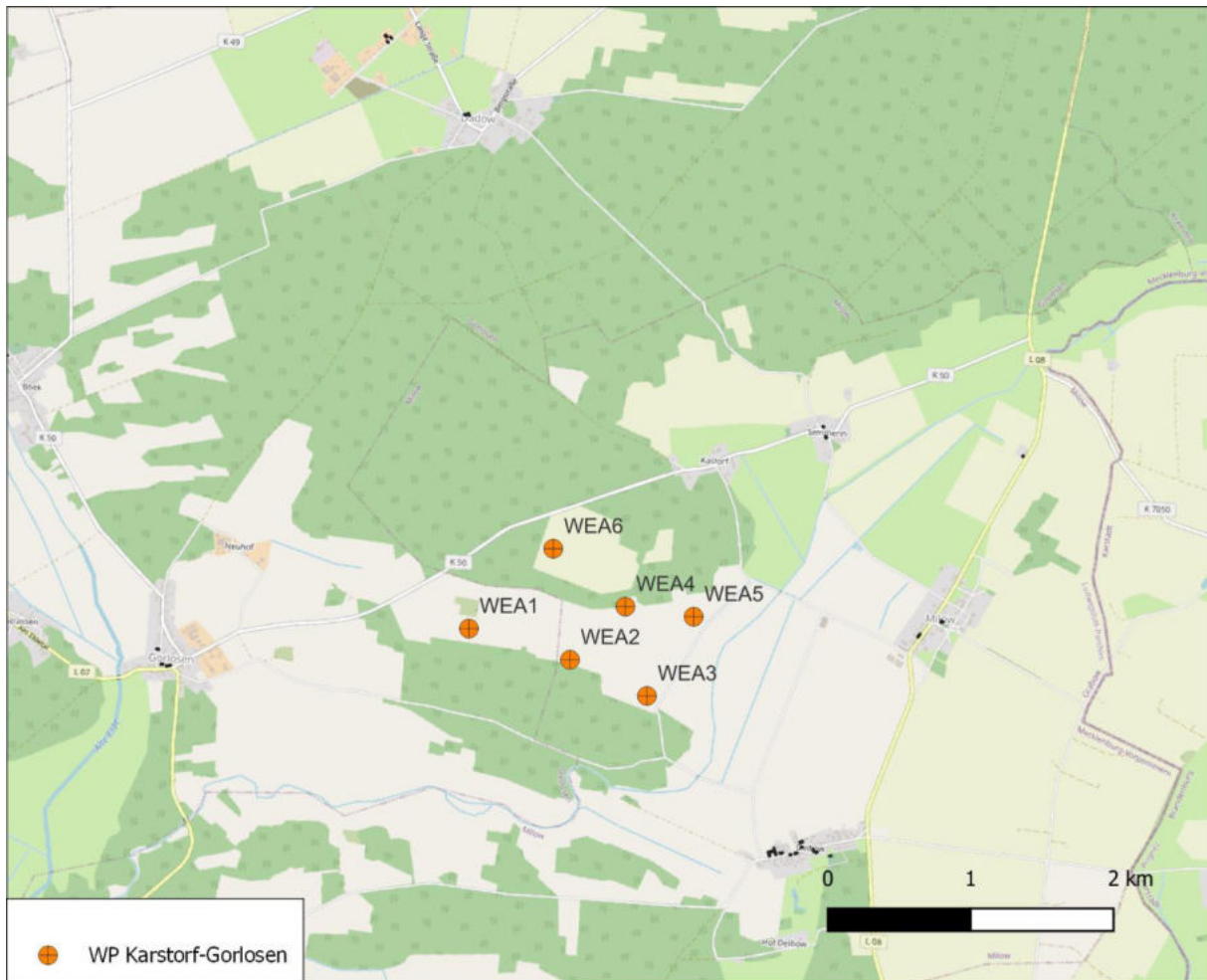


Abb. 1: WP Karstorf-Gorlosen, Gem. Milow / Gorlosen, Ldkr. Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern.

Für die Genehmigung der Errichtung von WEA ist das Einvernehmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD M-V) erforderlich. Die Behörde geht bei der Errichtung von Windenergieanlagen davon aus, dass diese grundsätzlich geeignet sind, das Erscheinungsbild von Denkmälern in der Umgebung des WP im Sinne des § 7 DSchG M-V erheblich zu stören.

Dem Vorhabenträger wurde am 21.12.2023 von Seiten der zuständigen Genehmigungsbehörde Westmecklenburg (StALU Schwerin) darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Gutachten zum Denkmalschutz nachgereicht werden müsse. Im Rahmen der Untersuchung seien „Aussagen und Darstellung zu umliegenden Denkmälern mit einer einzuschätzenden Bewertung zur möglichen Beeinträchtigung [...] darzulegen.“ Bei einer zu

befürchtenden Beeinträchtigung seien entsprechende Visualisierungen anzufertigen. Die Vorlage des Gutachtens wurde mit einer Frist bis zum 26.02.2024 belegt.

Die Studie wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zur Verfügung gestellt. Aus Zeitgründen musste auf eine persönliche Inaugenscheinnahme der Denkmale vor Ort verzichtet werden. Die Bewertung zur Störung einzelner Denkmale basieren auf der denkmalfachlichen Erhebung, den Berechnungen einer Sichtbarkeitsanalyse sowie der Erfahrung des Sachverständigen.

6 Methodik

6.1 Denkmalrechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Stellungnahme werden die Auswirkungen des beantragten WP Karstorf-Gorlosen auf dem Gebiet der Gemeinden Gorlosen und Milow, Ldkr. Ludwigslust-Parchim auf die Denkmallandschaft in der Umgebung geprüft. Die rechtlichen Rahmenbedingungen gibt das DSchG M-V vor. Demnach bedürfen Veränderungen in der Umgebung eines Denkmals nur dann der Genehmigung der Denkmalbehörden, wenn sich die Maßnahmen auf die Substanz oder das Erscheinungsbild erheblich auswirken (§ 7 (1) 1 DSchG M-V). Wann ein Denkmal erheblich beeinträchtigt wird, kann nur bezogen auf den konkreten Einzelfall beantwortet werden (Davydov 2018, 183).

Die Umgebung eines Denkmals ist nicht in Metern zu messen. Sie bezeichnet den Bereich, in den das Denkmal ausstrahlt bzw. in den es zurückwirkt oder in den es hinein komponiert wurde. Oft wird dieser Bereich mit Begriffen wie „historische Aura“, „Wirkungszusammenhang“ oder „Wirkungsraum“ beschrieben. Grundlegende Voraussetzung ist jedoch immer die Möglichkeit der optischen Wahrnehmung. Das bedeutet, dass erst dann ein Anspruch auf Umgebungsschutz besteht, wenn das Denkmal und das hinzutretende Bauwerk gemeinsam sichtbar sind (Martin/Krautzberger 2017, 472; Davydov 2018, 183).

Der Umgebungsschutz eines Denkmals setzt dann ein, wenn das Objekt - als solches - erkennbar ist; das ist nicht der Fall, wenn die Ortssilhouette sichtbar wird, sondern erst wenn sich das geschützte Objekt von den übrigen Gebäuden oder dem Baumbestand erkennbar abhebt (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 27.10.2015 - 1 MB 23/15). Dabei ist entscheidend, ob der Dokumentationswert, der zur Unterschutzstellung des Objektes geführt hat, ablesbar ist

(VG Düsseldorf, U. v. 24.04.2012 - 11 K 6956/10 / VG Gelsenkirchen U. v. 03.01.2013 - 5 L 974/11).

In aller Regel umfasst der Schutz den Blick auf das Denkmal, nicht jedoch aus dem Denkmal heraus, solange die „Innen-Außen“-Blickbeziehung nicht durch wesentliche Sichtachsen definiert ist (VG Meiningen, U. v. 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me). Gerade Sichtachsen und Blickbeziehungen sind im Umgebungsschutz von besonderer Bedeutung (Davydov 2018, 181). Das OVG Schleswig stellte fest, dass nicht jede erdenkliche Sichtachse zu berücksichtigen ist, sondern nur die Wesentlichen (OVG Schleswig-Holstein, U. v. 27.10.2015 - 1 MB 23/15). Dabei muss es sich um Sichtachsen und Blickpunkte handeln, die für das Denkmal schutzzweckrelevant sind (OVG Koblenz, U. v. 07.04.2017, - 1 A 10683/16).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine gemeinsame Sichtbarkeit von WEA und Denkmal nicht automatisch als unverträglich zu gelten hat. Eine grundsätzliche Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit von Denkmalschutz und Windenergie ist nicht festzustellen. Vielmehr ist der Anblick von WEA durch den starken Ausbau der erneuerbaren Energien mittlerweile zu etwas Alltäglichem geworden, sodass WEA als Teil einer typischen Kulturlandschaft anzusehen sind. Ein Anspruch auf die vollständige Unversehrtheit des Erscheinungsbildes eines Denkmals besteht nicht, da auch die Umgebung, wie das Denkmal, „durch die Zeit“ geht (VG Düsseldorf U. v. 07.06.2018 - 28 K 3438/17). Denn auch der *„dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter kann seine Augen nicht davor verschließen, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen.“* (VG Halle (Saale), Urteil vom 26.05.2009 – 2 A 21/08).

Eine Unverträglichkeit ist erst dann gegeben, wenn die hinzutretenden WEA das Denkmal übertönen, verdrängen oder die Achtung vor den Werten, die das Denkmal verkörpert, vermissen lassen. Diese Beeinträchtigungen müssen dabei in schwerwiegender Weise vorliegen, um die Ablehnung eines Vorhabens zu rechtfertigen (Martin/Krautzberger 2017, 472). Im Falle von WEA wird oft auf den Erhalt der Maßstäblichkeit hingewiesen, wobei das bestehende Denkmal den Maßstab setzt (Martin/Krautzberger 2017, 472). Dabei wird davon ausgegangen, dass ein ortsfestes Denkmal nicht weichen kann, die entsprechenden hinzutretenden Windkraftanlagen jedoch schon. Ein besonders störender Einfluss hinzutretender WEA wird in der Regel dann angenommen, wenn sie unmittelbar neben, vor oder hinter einem Denkmal zu sehen sind (Dahms 2017). Entscheidender ist aber, ob der

schützenswerte Dokumentationswert des Denkmals durch die hinzutretenden Anlagen so stark geschmälert wird, dass er nicht mehr ablesbar ist.

Im Gegensatz zur Landschaftsbildbewertung seien in der denkmalfachlichen Bewertung Vorbelastungen nicht als abwertendes Kriterium anzusehen. Vielmehr müsse eine weitere Belastung des Denkmals vermieden werden. Trotzdem ist die Aufnahme von Vorbelastungen Teil eines denkmalfachlichen Gutachtens (UVP 2014, 37 u. 40). Deren Wirkungen auf die Denkmale sind im Rahmen einer Geländeaufnahme zu beschreiben. Bei hinzutretenden baulichen Anlagen ist zu bewerten, ob sich die Situation des Denkmals maßgeblich verschlechtert (Ickerodt 2014, 302), wobei insbesondere „Kippeffekte“ zu vermeiden sind (Ickerodt/Maluck 2017, 15-16). Es ist allerdings, die relative „Ungestörtheit“ eines Denkmals zu bewerten, wobei auch Bundesstraßen und Autobahnen in bis zu 2,5 km Entfernung zu bewerten seien. (OVG Sachsen-Anhalt U.V. 06.08.2012 - 2 L 6/10). Eine denkmalrechtliche Genehmigung kann nicht versagt werden, wenn durch die hinzutretenden WEA keine erhebliche Mehrbelastung zu erwarten ist, die deutlich über das bestehende Maß hinausgeht (VG Schleswig vom 14.10.2014, Az. 6 A 141/12).

Als Bewertungsmaßstab für die Beeinträchtigung von Denkmalen hat sich in den meisten Bundesländern, so auch in Mecklenburg-Vorpommern, das Urteil des sachkundigen Betrachters durchgesetzt. Die Anwendung dieses Beurteilungsmaßstabes soll die optische Integrität eines Denkmals sicherstellen, auch wenn die Störung derselben von einem Durchschnittsbetrachter nicht wahrgenommen werden kann (Davydov u. a. 2018, 183).

Das DSchG M-V sieht zudem im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 vor, dass eine Maßnahme auch bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, zu bewilligen ist, wenn ein überwiegendes Interesse dies verlangt. Dieser Passus wurde in jüngster Zeit durch das OVG Greifswald vor dem Hintergrund des § 2 Satz 2 EEG ausgedeutet (OVG Greifswald B. v. 7.02.2023 - 5 K 171/22).

Demnach gibt § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V vor, dass ein Vorhaben zu bewilligen ist, wenn „das vorhabenbezogene öffentliche Interesse dergestalt überwiegt, dass es die Genehmigung verlangt, deren Erteilung also unabweisbar ist.“

„Die Regelungen in § 2 EEG haben bezogen auf die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V vorzunehmende Abwägung in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen als „überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der

öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. [...] § 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt – ein regelmäßiges Übergewicht der erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären.“ (OVG Greifswald B. v. 7.02.2023 - 5 K 171/22).

Daraus resultiert, dass die Bedeutung eines von einer möglichen Beeinträchtigung betroffenen Denkmals ebenfalls von herausragender Bedeutung sein muss, um das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zu überwiegen.

6.2 Methodische Vorgehensweise

Der methodische Ablauf der Untersuchung orientiert sich an der Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ (UVP 2014) sowie des Arbeitsblattes „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles“ der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL 2020). Auf eine Inaugenscheinnahme vor Ort musste aus Zeitgründen verzichtet werden, sodass die Bewertung ausschließlich auf der Grundlage der Denkmallisten, der Planunterlagen und eigenen Berechnungen erfolgt.

Die einzelnen Arbeitsschritte umfassen die Überprüfung des Denkmals, der Baugeschichte sowie die Ermittlung der Gründe, die zur Unterschutzstellung geführt haben. Bei Umgebungsschutzverfahren spielt die Raumwirksamkeit des Objektes eine große Rolle. Dabei müssen die Bauwerke durch ihre topografische Lage oder bestimmte Bauelemente (z. B. Türme) weithin sichtbar sein. Aber auch eine besondere Bedeutung eines Denkmals, wie sie z. B. Kirchen zukommt, kann als Kriterium herangezogen werden und Anlass für eine vertiefte Umgebungsschutzprüfung geben.

Die Raumwirksamkeit der hinzutretenden Störquellen (in diesem Fall WEA) wird durch räumliche-statistische Verfahren (Sichtbarkeitsanalyse) unter Berücksichtigung topografischer Karten und Luftbilder ermittelt. Parallel dazu wird die Sichtbarkeit des Denkmals im Raum durch eine weitere Sichtbarkeitsberechnung ermittelt. Aus der Verschneidung beider Analysen

erheben sich Hinweise auf gemeinsame Sichtachsen, für die weitere Prüfungen vorgenommen werden müssen.

Über die Sichtbarkeitsanalyse hinaus erfolgt eine Aufnahme und Beschreibung von Vorbelastungen. Diese ist im Rahmen einer denkmalfachlichen Prüfung zwingend notwendig. Vorbelastungen können Denkmale negativ beeinflussen, soweit diese die Erlebbarkeit des entsprechenden Kulturdenkmals einschränken (UVP 2014, 40).

Die Bewertung von Auswirkungen von Bauvorhaben auf Kulturgüter wird durch eine Bewertungsmatrix vorgegeben (UVP 2014, 38-39), in der die Bedeutung der Denkmale, bestehende Vorbelastungen und mögliche Störungen der Denkmale auf der substanziellen, funktionalen und sensorischen Ebene berücksichtigt werden.

Kulturdenkmale werden in die unterschiedlichen Bedeutungskategorien „**bedeutend**“, „**hoch**“ und „**sehr hoch**“ eingeordnet, wobei die Empfindlichkeit der Objekte gegenüber Eingriffen und Störung mit steigender Bedeutung zunimmt (UVP 2014, 34-35). Gerade mit Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch WEA wird durch den Verband der Landesdenkmalpfleger eine analoge dreistufige Einteilung der Denkmale in die **Kategorie A – C** angewandt. Wobei unter der Kategorie A Objekte mit landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung erfasst werden. Während die Kategorie C lediglich Denkmale erfasst, die über die unmittelbare Umgebung hinauswirken (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Bedeutungskategorien von Denkmalen bei der Bewertung in der UVP bzw. Windenergieplanung (nach Martin/Krautzberger 2017, 469).

Kategorie / Bedeutung	Charakteristik	Beispiel
Gruppe A / Sehr hoch	- Denkmäler mit sehr weitreichenden Beziehungen, die Kulturlandschaft besonders prägend, in exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung - Anlagen von besonderer Größe und weithin sichtbar	- Landesweit, international bekannte Denkmale - Burg, Schloss mit einer Wirkung über den Horizont - Turm in landschaftlich besonders exponierter Lage
Gruppe B / Hoch	- Denkmäler mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen	- Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage - Großflächige Denkmalensembles mit weitem Raumbezügen - Altstädte mit dominierender Kirche, Burg, Schloss, Silhouette unverwechselbar und weit sichtbar
Gruppe C / Bedeutend	- Denkmäler oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinauswirken	- Denkmal ortsbildprägend mit einer weit über den Ort hinaus gehenden Beziehung - Städtebaulich relevant mit über die Ortslage hinaus bestehenden Sichtbeziehungen - Historischer Stadtkern, ländliche Siedlung mit umgebender agrarisch geprägter Feldflur - Ortsbild mit historischen Straßen, Alleen - Siedlung in Kulturlandschaftsbereichen, Siedlungen mit besonderer Silhouette - Landschaftspark mit gestalteter Umgebung

Ein Planungsvorhaben ist nach dieser Matrix in die Bewertungsstufen **1 – Unbedenklich**, **2 – Vertretbar**, **3 – Bedingt vertretbar**, **4 – Kaum vertretbar** und **5 – Nicht vertretbar** einzuordnen (Abb. 2). Von einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Kulturgüter ist dabei erst ab Stufe 4 auszugehen. Aus Sicht des Sachverständigen bietet diese Richtlinie eine zuverlässige Bewertungsgrundlage für die Beurteilung der Auswirkungen von Bauvorhaben auf Denkmale.

Unbedenklich	- Keine Beeinträchtigung eines Kulturgutes und - kein Eingriff in die Umgebung eines Denkmals und - keine Beeinträchtigung einer funktionalen Vernetzung von Kulturgütern
Vertretbar	- Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „bedeutend“ betroffen und - die Umgebung von Denkmälern wird unwesentlich verändert und - die funktionale Vernetzung wird geringfügig verringert und - es wird zwar in Flächen historischer Kulturlandschaften oder kulturhistorischer Gebiete oder Ensembles eingegriffen, die Beeinträchtigung wird aber durch entsprechende Maßnahmen und Art der Planung so gemindert, dass höchstens geringfügige visuelle oder funktionale Beeinträchtigungen zurückbleiben
Bedingt vertretbar	- Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „hoch“ substantiell, sensoriell oder funktional oder Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ oder Denkmäler nur sensoriell betroffen oder - die Umgebung von Denkmälern wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes deutlich verändert und - die funktionale Vernetzung von Kulturgütern wird erheblich verringert und - die schutzwürdigen historischen Kulturlandschaften oder Gebiete oder Ensembles werden teilweise überformt, sind aber im Wesentlichen noch erkennbar
Kaum vertretbar	- Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ oder Denkmäler nur funktional betroffen oder - die Umgebung eines Denkmals wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes stark verändert oder - die funktionale Vernetzung der Kulturgüter wird vollständig unkenntlich oder - die historischen hoch schutzwürdigen Kulturlandschaften, oder Gebiete oder Ensembles werden stark überformt, sind aber noch teilweise erkennbar
Nicht vertretbar	- Vom Eingriff sind Denkmäler und Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ substantiell betroffen oder - der Eingriff in die Umgebung von Denkmälern beeinträchtigt das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals oder - die vorhandenen sehr hoch schutzwürdigen historischen Kulturlandschaften oder Gebiete oder Ensembles werden so stark überformt oder nivelliert, dass sie kaum bis gar nicht mehr kenntlich sind

Abb. 2: Bewertungsmatrix zur Beurteilung von Auswirkungen von Planungsvorhaben auf Kulturdenkmäler (UVP 2014, 39).

7 Prüfung des Denkmalbestandes

Die Prüfung des Denkmalbestandes umfasst die fachliche Prüfung der unter Schutz stehenden Denkmale. Dabei spielen die Gründe, die zur Unterschutzstellung geführt haben, eine besondere Rolle. Bei Umgebungsschutzverfahren kommt der Raumwirksamkeit des einzelnen Denkmals eine große Bedeutung zu. Dabei müssen die Bauwerke durch ihre topografische Lage oder bestimmte Bauelemente (z. B. Türme) weithin sichtbar sein. Aber auch eine besondere Bedeutung eines Denkmals, wie sie z. B. Kirchen zukommt, kann als Kriterium herangezogen werden und Anlass für eine vertiefte Umgebungsschutzprüfung geben.

Die Prüfung erfolgt nach den Richtlinien der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (Martin/Krautzberger 2017, 469). Diese sieht die Anwendung von drei Abstandsektoren A - C um die WEA-Standorte vor. Es wird geprüft, wie viele und welche Einzeldenkmale und Gesamtanlagen sich innerhalb dieser Sektoren befinden. Die Notwendigkeit einer Überprüfung eines Denkmals hängt dabei von seiner Bedeutung, seiner Raumwirkung und von der Entfernung zum geplanten WEA-Standort ab.

Der Prüfradius A entspricht dabei dem 100fachen der geplanten Anlagenhöhe. Innerhalb dieses Radius werden die Auswirkungen auf landesweit oder international bedeutende oder besonders weit sichtbare Denkmale geprüft.

Der Prüfradius B umfasst die 50fache Anlagenhöhe. Innerhalb dieses Radius muss eine mögliche Beeinträchtigung aller Denkmale mit weiträumigen Beziehungen auf eine Raumwirkung geprüft werden. In diesem Zusammenhang ist an Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage, Denkmalensembles mit weiten Raumbezügen, Altstädte mit dominierender Kirche, Burg, Schloss oder unverwechselbarer Silhouette zu denken.

Prüfradius C bezieht sich auf einen Radius der 30fachen Anlagenhöhe. Innerhalb dieses Abstandsektors sind alle Denkmale oder Mehrheiten von Denkmalen zu prüfen, die über den Ort hinauswirken. Zu diesen gehören insbesondere ortsbildprägende Objekte, städtebaulich relevante, mit über den Ort hinausreichenden Sichtbeziehungen, historische Stadt- oder Ortskerne mit besonderer Silhouette oder Landschaftsgärten mit Bezügen in die Umgebung.

Im vorliegenden Untersuchungsraum entsprechen diese Prüfradien folgenden Abstandsektoren (Tab. 3).

Tab. 3: Prüfradien und Abstandsektoren im Untersuchungsraum des WP Karstorf-Gorlosen basierend auf der projektierten Anlagenhöhe.

Kategorie	Anlagenhöhe	Abstandsektor	Radius
Prüfradius A	261 m	100fache Anlagenhöhe	26.100 m (ca. 26 km)
Prüfradius B	261 m	50fache Anlagenhöhe	13.050 m (ca. 13 km)
Prüfradius C	261 m	30fache Anlagenhöhe	7.830 m (ca. 7,8 km)

Das Untersuchungsgebiet liegt vorwiegend innerhalb der Grenzen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern. Im Osten überstreicht der Prüfradius C (ca. 7.8 km) die Gemeinden Karstädt und Lenzen innerhalb des Landkreises Prignitz, Brandenburg. Im Südwesten werden mit dem Prüfradius A (ca. 13 bis 26 km) einige Gemeinde Niedersachsens erfasst.

Die Grundlagenermittlung erfolgte auf Basis der Denkmallisten des Ldkr. Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.kreis-lup.de/leben-im-landkreis/bauen-wohnen/denkmalschutz-denkmalpflege/>), des Ldkr. Prignitz, Brandenburg (<https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/>) sowie des Denkmalatlas des Landes Niedersachsen. Als Quellen wurden Dehios Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler für Mecklenburg-Vorpommern (Dehio 2016) und Brandenburg (Dehio 2012) herangezogen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden nach den beschriebenen Maßgaben insgesamt 15 Denkmale aufgenommen. Von diesen befinden sich elf innerhalb des Prüfradius C (bis 7,8 km). Dabei handelt es sich überwiegend um Dorfkirchen und zwei Gutsanlagen. Im Prüfradius B sind die Stadtanlagen in Grabow, der Denkmalbereich Stadt, Schloss und Park Ludwigslust (Mecklenburg-Vorpommern) und Lenzen an der Elbe (Brandenburg) zu verorten. Insbesondere bei der Stadtanlage Lenzen und dem Denkmalbereich Ludwigslust handelt es sich um landesweit bedeutsame Denkmale mit einem starken Raumbezug. Auch die Festung Dönitz innerhalb des Prüfradius A gehört zu dieser Gruppe von Objekten.

In Niedersachsen fanden sich innerhalb des Prüfradius A keine Denkmale, die Kriterien dieser Kategorie erfüllen können. In diesem Bundesland erfolgte keine weitere Prüfung.

Tab. 4: Zu prüfende Denkmale in der Umgebung des WP Karstorf-Gorlosen (LUP – Ldkr. Ludwigslust-Parchim, PRI – Ldkr. Prignitz).

Gem.	Ldkr.	Distanz WP	Sachbegriff	Beschreibung
Prüfradius C (7,8 km)				
Milow, Deibow	LUP	1,7 - 3,0 km	Kirche	Fachwerkkirche Baujahr 1669 (Abb. 3, 1)
Milow, Milow	LUP	1,7 - 3,3 km	Kirche	Mittelalterliche Feldsteinkirche (Abb. 3, 2)
Gorlosen	LUP	2,2 - 3,7 km	Kirche	Mittelalterliche Feldsteinkirche (Abb. 3, 3)
Karstädt, Pröttlin	PRI	3,9 - 5,5 km	Kirche	Datierung um 1500, Umbau 1863 (Abb. 3, 4)
Karstädt, Zapel	PRI	4,1 - 5,5 km	Gutshaus	Gutshaus (1751/1800) mit gärtnerisch gestalteter Vorfahrt (Abb. 3, 5)
Grabow, Bochin	LUP	5,6 - 6,9 km	Kirche	Neobarocke Dorfkirche, spätes 19. Jh. (Abb. 3, 6)
Karstädt, Pinnow	PRI	5,7 - 7,2 km	Kirche	Feldstein und Ziegel, 15. Jh. (Abb. 3, 7)
Karstädt, Pinnow	PRI	5,7 - 7,2 km	Gutshaus	Eingeschossig, Krüppelwalmdach, um 1900 (Abb. 3, 8)
Eldena, Eldena	LUP	6,1 - 7,3 km	Kirche	Einschiffiger Backsteinbau mit Westturm, Westportal mit Datierung 1840 (Abb. 3, 9)
Lenzen, Rambow	PRI	6,2 - 7,4 km	Kirche	Feldsteinkirche mit Fachwerkturm, Datierung um 1501/1515 (Abb. 3, 10)
Lenzen, Mellen	PRI	6,3 - 7,6 km	Kirche	Feldsteinkirche, Datierung um 1350 (Abb. 3, 11)
Prüfradius B (13,0 km)				
Grabow	LUP	10,3 - 10,9 km	Stadtanlage	Historischer Stadtkern mit Kirche und Schloss (Abb. 3, 12)
Lenzen (Elbe)	PRI	10,1 - 11,7 km	Stadtanlage	Burg und Stadtanlage mit Kirche (Abb. 3, 13)
Prüfradius A (26,0 km)				
Ludwigslust	LUP	14,6 - 15,6 km	Stadtanlage	Denkmalbereich mit Schloss, Park und Stadtanlage (Abb. 3, 14)
Dömitz	LUP	17,3 - 18,8 km	Stadtanlage	Festung und Stadtanlage mit Kirche (Abb. 3, 15)

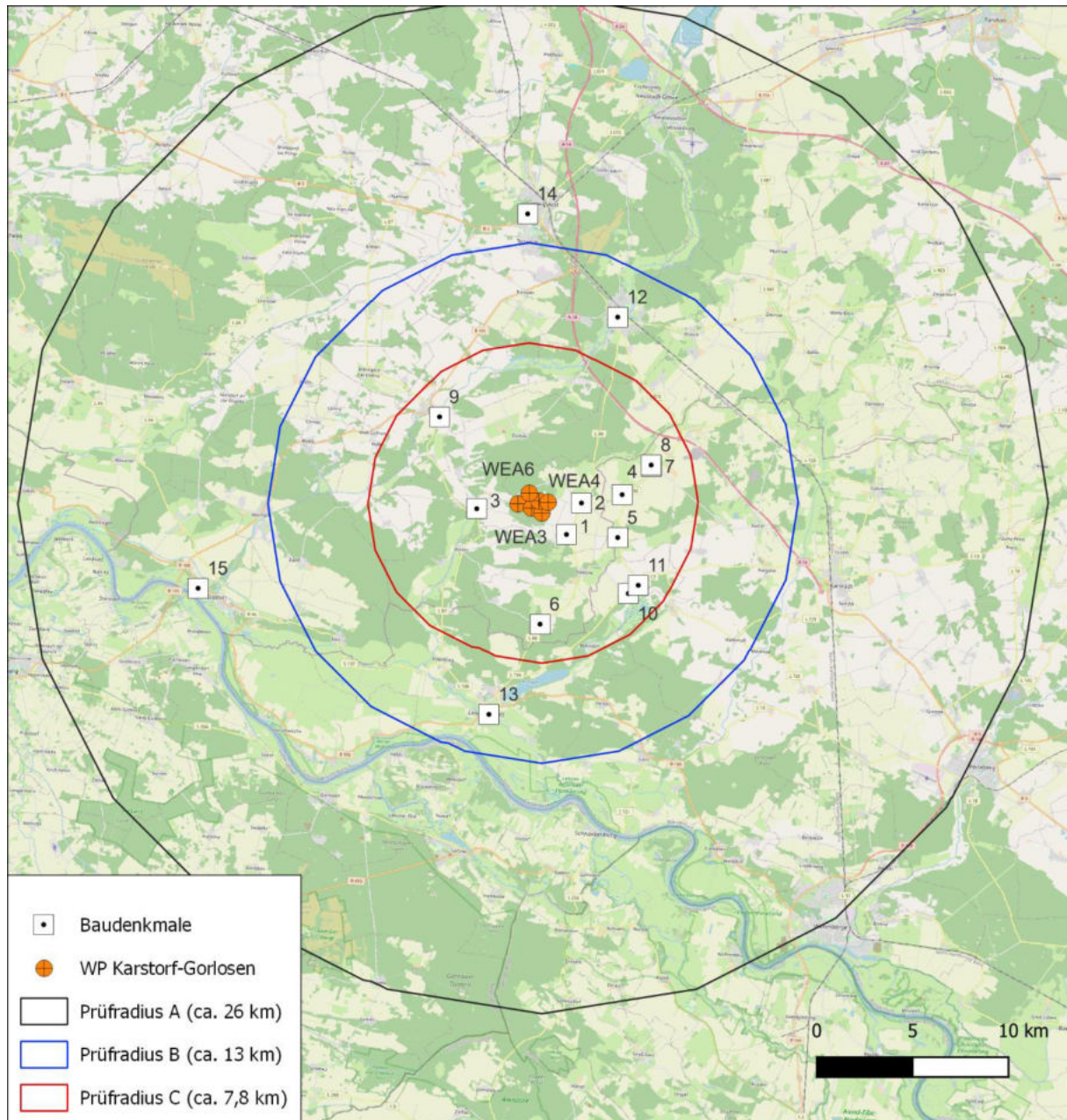


Abb. 3: WP Karstorf-Gorlosen, zu prüfende Orte mit Denkmale innerhalb der Prüfradien A - C (ID vgl. Tab. 4).

8 Sichtbarkeitsanalyse

8.1 Methodik

Ziel der Sichtbarkeitsanalyse ist die Abschätzung gegenseitiger optischer Beeinflussung von Denkmälern und WEA. Dabei wird mithilfe eines Geoinformationssystems und der entsprechenden Geodaten eine sogenannte Viewshed-Berechnung durchgeführt. Die Eingangsdaten bestehen aus den Geländehöhen, den sichtverstellenden Hindernissen und den Höhen der geplanten WEA. Im Einzelnen wurden folgende Datensätze verwendet:

- Das digitale Geländemodell der Europäischen Union (EU-DEM_v1.0), abrufbar unter: <https://land.copernicus.eu/imagery-in-situ/eu-dem/eu-dem-v1-0-and-derived-products/eu-dem-v1.0?tab=mapview>
- Sichtverstellende Hindernisse (Wald, Gehölze, Gebäude), die aus dem aktuellen Openstreetmap Datensatz entnommen wurden.

Das Verfahren folgt im Wesentlichen der von Täuber und Roth (2011) angewandten Methodik. Die Berechnungshöhen wurden jedoch niedriger angesetzt, um einen „Sicherheitspuffer“ zu erhalten. Für die vorliegenden Berechnungen wurden folgende Höhen festgesetzt:

- Wald- und Forstgebiete 22 m (Täuber/Roth – 25 m)
- Gehölze 9 m (Täuber/Roth 10 m)
- Siedlungs-, Industrie-, Gewerbeflächen 9 m (Täuber/Roth 10 m)

Im Anschluss an die Berechnungen der Sichtbarkeit für den geplanten WP wurde für jedes Denkmal eine weitere Analyse durchgeführt. Diese Analyse zeichnete die Sichtmöglichkeiten auf die verschiedenen Objekte nach. Beide Berechnungen wurden anschließend voneinander subtrahiert, sodass die im Anhang beigefügten Karten diejenigen Areale wiedergeben, von denen aus sowohl die geplanten WEA als auch die Denkmale eingesehen werden können. Bei der Interpretation dieser Kartierungen ist jedoch darauf zu achten, dass sich Beeinträchtigungen nur dann ergeben, wenn sich beide Objekte (WP und Denkmal) in einer Sichtachse befinden.

8.2 Sichtbarkeit WP Karstorf-Gorlosen

Für die sechs geplanten WEA des WP Karstorf-Gorlosen wurde innerhalb eines ca. 26 km Radius eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Der gesamte Raum wird vor allem durch Waldgebiete geprägt, die nur teilweise durch offene Ackerflächen durchschnitten werden, sodass die geplanten Anlagen nur in vereinzelten Gebieten eine raumprägende Wirkung entwickeln (vgl. Anhang 2 / Sichtbarkeitsanalyse WP Karstorf-Gorlosen und Denkmale).

Das Vorhabengebiet liegt in einer Waldschneise, die nach Osten an eine freie Fläche anschließt. Hier entwickelt der WP Karstorf-Gorlosen eine umfassende Sichtbarkeit in eine Entfernung bis zu 7,8 km. Teilweise reicht die Wahrnehmbarkeit über die offenen Felder bis nach Karstädt und Perleberg.

Nach Nordosten ist ebenfalls eine Sichtachse des WP erkennbar, innerhalb der die Anlagen weithin sichtbar sind. Der Sichtkorridor reicht von der A 14 bis zur A 24 am Rande des Untersuchungsradius A (bis ca. 26 km). Im Süden und Südwesten sind die WEA teilweise über das Niederungsgebiet der Elbe sichtbar. Vor allem zwischen Lenzen (Elbe) und das westlich der Vorhabenfläche gelegene Dömitz sind alle sechs Anlagen wahrnehmbar.

Nach Norden Richtung Ludwigslust und nach Nordwesten über die Ortschaft Eldena hinaus entwickelt der geplante WP Karstorf-Gorlosen bis zu einer Entfernung zwischen 4 und 20 km eine Sichtbarkeit, die jedoch stark durch Feldgehölze und Waldgebiete eingeschränkt wird.

Insgesamt ist die Sichtbarkeitsanalyse für die Anlagen des geplanten WP keine umfassende raumprägende Wirkung zu verzeichnen. Dies ist in erster Linie auf die durch Wälder geprägte Landschaft zurückzuführen, die nur kleinteilig durch Ortsgebiete und Agrarflächen durchbrochen werden.

8.3 Sichtbarkeit Denkmale

Für die Denkmale im Untersuchungsgebiet wurde ebenfalls eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Mit dieser Methode kann für jedes einzelne Objekt der visuelle Wirkungsraum im Gelände berechnet werden. Die Ergebnisse dienen einer ersten Abschätzung der Sichtbarkeit eines Denkmals und sind gleichzeitig, zusammen mit der Sichtbarkeitsanalyse des WP, Grundlage für die Festlegung möglicher Betrachterpunkte für Visualisierungen.

Die Gebäudehöhen der Einzeldenkmale wurden dem DOM1 für Mecklenburg-Vorpommern entnommen. Die Analyse für die einzelnen Objekte wurde basierend auf einem Radius von

2.000 m (weiträumig raumprägsame Denkmale, wie z.B. Kirchen) bzw. 800 m (in die Umgebung ausstrahlende Denkmale, z.B. Gutshäuser) durchgeführt. Der Sichtkorridor wurde rechnerisch auf den möglichen gemeinsamen Sichtbereich des geplanten Vorhabens und den Denkmalobjekten eingeschränkt (vgl. Anhang 2 / Sichtbarkeitsanalyse WP Karstorf-Gorlosen und Denkmale). Die Sichtbarkeitsanalyse wurde für insgesamt 15 Denkmale durchgeführt, die sich innerhalb der Prüfradien A bis C befinden.

In **Gorlosen**, **Deibow**, **Bochin** und **Mellen** stehen die Kirchen unter Denkmalschutz und wurden auf ihre Sichtbarkeit in der Umgebung geprüft. Das Ergebnis zeigt, dass die Objekte keine oder nur eine marginale raumprägende Wirkung in den jeweiligen untersuchten Sichtbereichen besitzen. Die Ortschaften grenzen an Wälder oder Feldgehölze, die eine weitreichende Sichtbarkeit der Denkmale verhindert.

Auch das Schloss **Ludwigslust** entwickelt aufgrund des anschließenden Parks und dessen aufragenden Baumbestandes keine weitreichende Sichtbarkeit nach Norden, die sich mit der Wahrnehmung der Anlagen überschneidet. Darüber hinaus zeichnet sich auch keine Sichtbarkeit der mehr als 14 km entfernten WEA innerhalb der Stadtlage ab, die zu einer schwerwiegenden Störung des Denkmalwertes führen könnte.

Das Gutshaus in **Zapel** ist im angrenzenden Raum ebenfalls nur marginal sichtbar. Der Bau liegt innerhalb des Ortes und ist darüber hinaus nicht im raumprägenden Maße in den angrenzenden Feldern sichtbar.

Die Festung am westlichen Ortsrands **Dömitz** entwickelt über die Elbe eine raumprägende Wirkung. Darüber hinaus kann anhand der Analyse jedoch keine Wahrnehmbarkeit des Denkmals festgestellt werden. Gleichzeitig sind die WEA in diesem Bereich des Prüfradius A (bis 26 km) kaum mehr sichtbar. Aus diesen Gründen ist eine schwerwiegende Störung des Erscheinungsbildes nicht anzunehmen.

Für die denkmalgeschützten Kirchen in den Orten **Eldena**, **Milow**, **Rambow** und **Pröttlin** wurde ebenfalls eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Das Ergebnis legt dar, dass die Kirchen eine raumprägende Wirkung über den Ort hinaus über die offenen Agrarfelder besitzen. Diese wird lediglich durch die örtliche Wohnbebauung eingeschränkt. Die Sichtbarkeit der Denkmale überschneidet sich mit der Sichtbarkeit der geplanten WEA.

In **Pinnow** wurde neben der Kirche auch das nördlich liegende Gutshaus geprüft. Sowohl die Kirche als auch das Gutshaus entwickeln eine raumprägende Wirkung über den Ort hinaus. In dem untersuchten Sichtkorridor sind gleichzeitig die sechs WEA des geplanten WP sichtbar.

Die Kirche in **Grabow** entwickelt eine teilweise raumprägende Sichtbarkeit in die angrenzende Landschaft. Diese beschränkt sich jedoch auf die Wiesenbereiche um den Fluss Dritte Lake, zwischen dem Ortsrand und dem angrenzenden Waldbereich. Die WEA sind der Analyse nach in diesem Gebiet nur marginal sichtbar. In dem betroffenen Areal fehlen zudem öffentliche Wege, von denen eine erhebliche Beeinträchtigung geprüft werden könnte.

Im südlichen Bereich des Prüfradius B wurde die am Ortsrand liegende ehemalige Burg in **Lenzen (Elbe)** überprüft. Diese besitzt eine weitreichende Raumprägung, die über die Elbniederung reicht und nur teilweise durch Waldgebiete eingeschränkt wird. Entlang der Elbe entwickelt der geplante WP eine Sichtbarkeit, die sich mit der Wahrnehmung des Denkmals überschneidet.

9 Vorbelastungen

Die Aufnahme und Beschreibung von Vorbelastungen sind im Rahmen einer denkmalfachlichen Prüfung zwingend notwendig. Vorbelastungen können Denkmale negativ beeinflussen, soweit diese die Erlebbarkeit des entsprechenden Kulturdenkmals einschränken (UVP 2014, 40). Diese Vorbelastungen müssen bei der Beurteilung der denkmalfachlichen Auswirkungen eines Vorhabens mitberücksichtigt werden. Vorbelastungen können dabei einer weiteren Beeinträchtigung des Denkmals entgegenstehen. Auch können durch bestimmte Vorhaben Verbesserungen für die betroffenen Denkmale entstehen. Diese sind im Rahmen der Analyse darzustellen (UVP 2014, 56). Neue Bauvorhaben können denkmalrechtlich nur dann versagt werden, wenn durch die hinzutretenden baulichen Anlagen eine erhebliche Mehrbelastung der Denkmale zu erwarten ist (VG Schleswig vom 14.10.2014, Az. 6 A 141/12).

In der vorliegenden Studie wurden vor allem großflächige Vorbelastungen mit weitreichenden Raumbeziehungen, wie sie bereits bestehende Windparks und Freileitungen darstellen, in einem Umkreis von etwa der 30fachen Anlagenhöhe aufgenommen und beschrieben.

9.1 Windkraftanlagen

Innerhalb des Untersuchungsradius von 7,8 km (Prüfradius C) befinden sich weitere WEA oder WP in Betrieb (Abb. 4). Westlich des Vorhabengebietes des WP Karstorf-Gorlosen befinden sich acht Anlagen des Herstellers Siemens Gamesa in Betrieb. Die Anlagen verteilen sich westlich der kleinen Ortschaft Strassen auf offenen Flächen, die von Waldgebieten umgeben sind.

Östlich der geplanten Anlagen verteilen sich weitere 21 in Betrieb befindliche WEA zwischen Pinnow, Milow, Pröttlin, Deibow, Zapel bis nach Streesow. Errichtet wurden Anlagen unterschiedlicher Hersteller, die den Firmen REpower, Vestas oder eno energy zuzuordnen sind. Die WEA verteilen sich auf den Ackerflächen zwischen den kleinen Ortschaften entlang der Grenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

Außerhalb des Prüfradius C (bis 7,8 km) wurden zwischen Groß Warnow und Klein Warnow sieben Anlagen errichtet. Sie liegen nahe der Grenze der Bundesländer auf brandenburgischem Gebiet an der L 072 und L 133. Diese WP liegen in der direkten Sichtachse auf die Denkmale **in Mellen, Rambow, Zapel Pröttlin** und **Pinnow**. Hier ist davon auszugehen, dass die WEA gegenüber dem geplanten Vorhaben WP Karstorf-Gorlosen eine höhere Vorbelastung darstellen, sodass durch den geplanten WP keine zusätzliche schwerwiegende Störung zu erwarten ist.

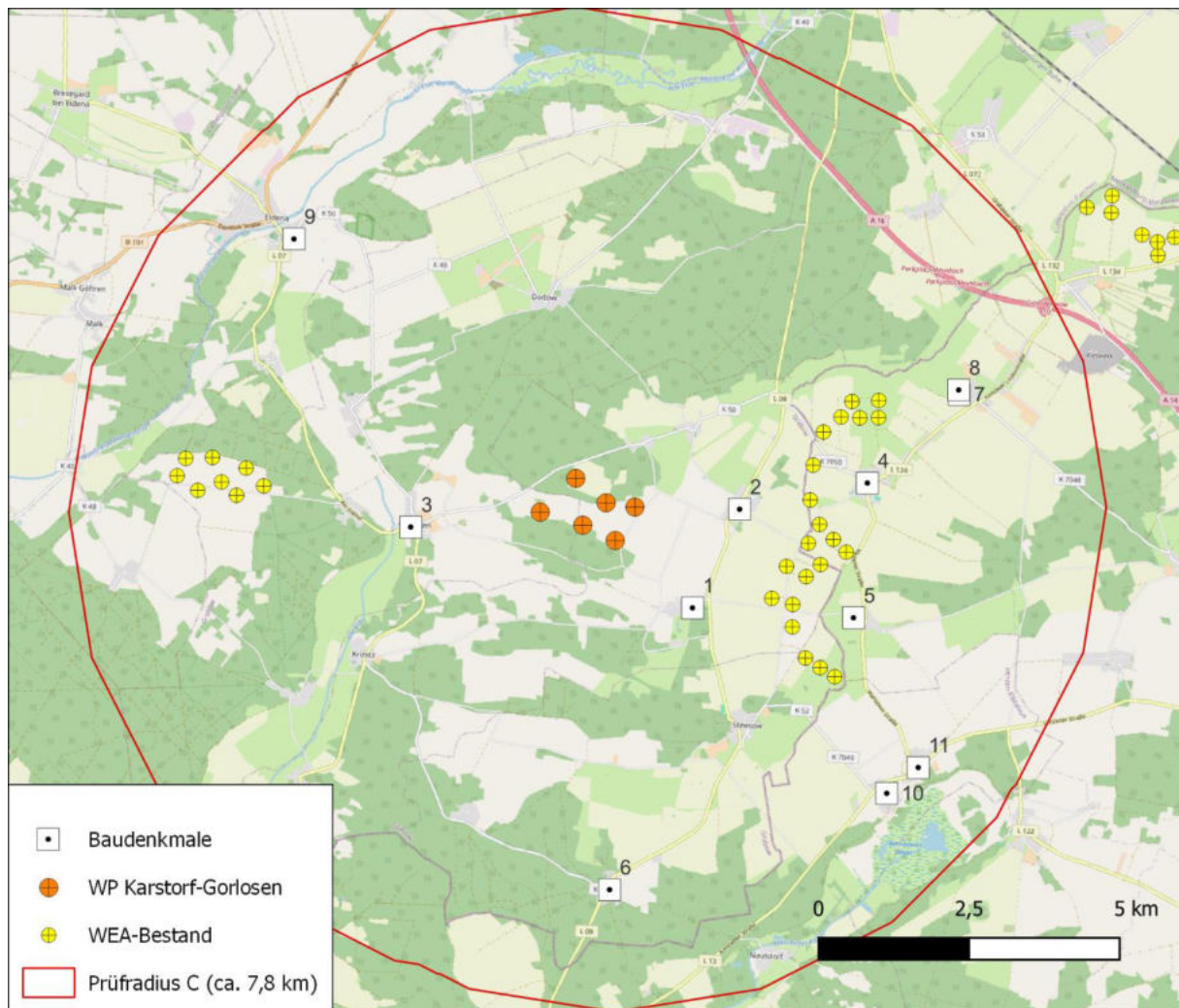


Abb. 4: WP Karstorf-Gorlosen. Bestand-WEA im Untersuchungsgebiet (Denkmal ID vgl. Tab. 4).

9.2 Freileitungen

Freileitungen können aufgrund der großen Höhe aber auch wegen des linearen Charakters eine den Landschaftsraum prägende Vorbelastung darstellen. Sie entwickeln dabei aufgrund der meist geringeren Bauhöhe eine weniger große Raumwirkung als WEA. Durch ihre lineare Form sind sie jedoch in der Lage ganze Landschaften weitreichend zu zerschneiden und nachhaltig technisch zu überprägen.

Freileitungen wirken sich dabei vor allem dann auf die Erlebbarkeit eines Denkmals aus, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe des Betrachters befinden (bis ca. 1 - 2 km) und die Wahrnehmung des Denkmals beeinflussen. Eine zu berücksichtigende Vorbelastung können

sie u.a. dann darstellen, wenn sie das Blickfeld des Betrachters vor dem Denkmal queren oder wenn die Masten die Höhe der WEA überragen.

Innerhalb des Untersuchungsraums des Prüfradius C (bis 7,8 km) wurde eine Hochspannungsfreileitung nördlich der geplanten WEA verzeichnet, die das Untersuchungsgebiet in nordöstliche Richtung quert (Abb. 5). Auf einer Strecke von ungefähr 10,3 km verläuft die Trasse teilweise parallel zum Verlauf der A 14. Nordöstlich von **Pinnow** liegt die Leitung in einer Entfernung von einem Kilometer, sodass eine Beeinträchtigung der dortigen Denkmale nicht ausgeschlossen werden kann. Insgesamt ist die Vorbelastung durch Freileitungen im Untersuchungsgebiet jedoch als gering einzuschätzen.

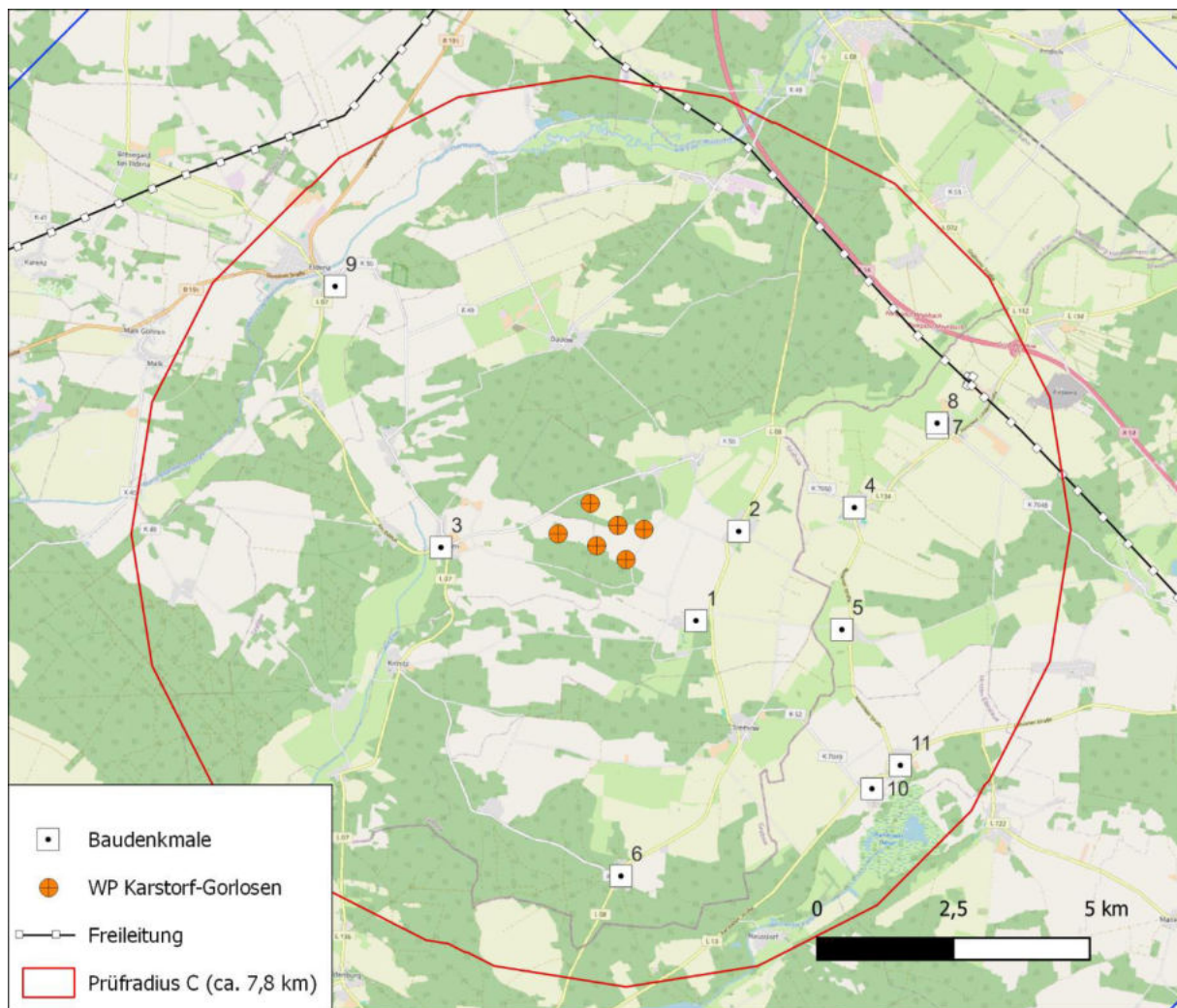


Abb. 5: WP Karstorf-Gorlosen. Vorbelastung durch Freileitungen im Untersuchungsgebiet (Denkmal ID vgl. Tab. 4).

9.3 Verkehrsinfrastruktur

Der Prüfradius C ist weitgehend frei von raumgreifender Verkehrsinfrastruktur. Lediglich im Norden und Süden finden sich kurze Streckenbereiche von Bundesstraßen oder Autobahnen (Abb. 6). Im nördlichen Abschnitt wird das Gebiet durch die B 191 und A 14 sowie einem Abschnitt der Bahnstrecke Berlin-Hamburg gequert, die durch den Prüfradius B (bis 13 km) ziehen. Die B 191 verläuft nördlich der geplanten Anlagen bei Ludwigslust und erstreckt sich von dort nach Südwesten weiter. Dabei durchquert die Bundesstraße die Orte Karstädt, Eldena, Malk Göhren und Malliß. Insgesamt liegt ein 22,9 km langer Abschnitt der B 191 innerhalb des untersuchten Raumes.

Ebenfalls aus Richtung Ludwigslust kommend verläuft die A 14 nach Süden bis nach Karstädt. Die Strecke, die innerhalb der Prüfradien liegt, ist ca. 20,8 km lang. Dabei passiert die Autobahnstrecke Grabow im Westen und Groß Warnow im Süden. Dort schließt auch die L 134 an die Autobahn an. Nördlich an Garlin vorbei endet die A 14 dort westlich von Karstädt.

Im Süden wird der geprüfte Raum in einem Ost-West Verlauf von der B 195 gekreuzt. Die Straße verbindet die Orte Lanz und Ferbitz mit Lenzen (Elbe) und durchquert letzteren Ort dabei gänzlich. Insgesamt ist die Strecke ca. 13,7 km lang.

Zusätzlich liegt ein Teil der Bahnverbindung Berlin-Hamburg im nördlichen Untersuchungsgebiet innerhalb des Prüfradius B. Insgesamt ist der Abschnitt innerhalb des geprüften Gebietes auf einer Strecke von 15,9 km nachzuverfolgen. Dabei durchqueren die Gleise die Stadt Grabow.

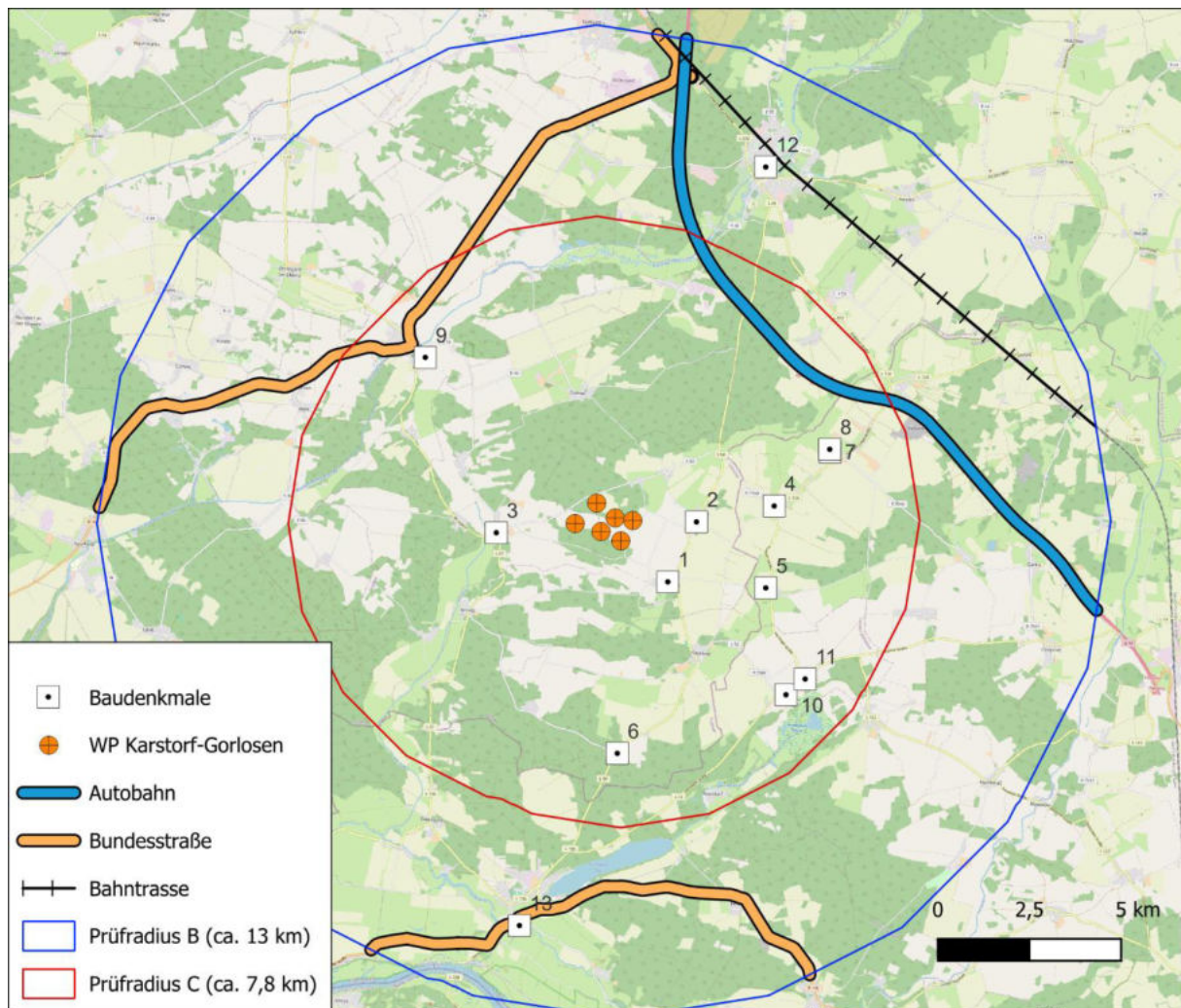


Abb. 6: WP Karstorf-Gorlosen. Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur im Untersuchungsgebiet (Denkmal ID vgl. Tab. 4).

9.4 Weitere Vorbelastungen

Über die beschriebenen großräumigen Strukturen hinaus bestehen zahlreiche kleinere Vorbelastungen. Dazu gehören weitere vertikale Strukturen wie Schornsteine von Industrieanlagen oder Funkmasten. Aber auch Kläranlagen, landwirtschaftliche Silo- und Biogasanlagen, Industriegebiete oder Freiflächensolarparks sind zu berücksichtigen.

Auch diese Strukturen können zu einer technischen Überprägung führen, die für einen Betrachter wahrnehmbar ist und die Erlebbarkeit des Denkmals beeinträchtigt. Vorbelastungen dieser Art wurden nicht systematisch aufgenommen, sondern werden, wo notwendig, in der Bewertung der Denkmale beschrieben.

10 Zusammenfassung und Bewertung

Im Vorangegangenen wurde der Denkmalbestand in der Umgebung des Vorhabens WP Karstorf-Gorlosen aufgenommen und geprüft, ob eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmale im Sinne des § 7 DSchG M-V zu erwarten ist. Die Erhebung konzentrierte sich dabei ausschließlich auf die von Seiten des LAKD vorgegebenen Denkmale, die entweder über weithin sichtbare Bauelemente verfügen (vor allem Kirchen) oder in anderer Form als wichtiges Element der Kulturlandschaft eingestuft werden müssen (Gutsanlagen und Parke).

Insgesamt wurden dabei 15 Denkmale in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern betrachtet. Die Einzelobjekte wurden in ihrer denkmalfachlichen Bedeutung gewürdigt und hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung auf der Grundlage der Topografie, einer Sichtbarkeitsanalyse und bestehenden Vorbelastungen bewertet. Auf Grundlage dieser Voruntersuchungen konnte für die meisten Denkmale eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Voruntersuchung sind Tab. 5 zu entnehmen.

Tab. 5: Einschätzung des Konfliktrisikos für die Denkmale in der Umgebung des WP Karstorf-Gorlosen.

Gem.	Ldkr.	Distanz WP	Sachbegriff	Konfliktrisiko
Prüfradius C (7,8 km)				
Milow, Deibow	LUP	1,7 - 3,0 km	Kirche	Unbedenklich (Keine Raumwirkung)
Milow, Milow	LUP	1,7 - 3,3 km	Kirche	Unbedenklich (Keine geeigneten Betrachterstandorte)
Gorlosen	LUP	2,2 - 3,7 km	Kirche	Unbedenklich (Keine Raumwirkung)
Karstädt, Pröttlin	PRIG	3,9 - 5,5 km	Kirche	Unbedenklich (Vorbelastung durch Bestands-WP)
Karstädt, Zapel	PRIG	4,1 - 5,5 km	Gutshaus	Unbedenklich (Keine Raumwirkung)
Grabow, Bochin	LUP	5,6 - 6,9 km	Kirche	Unbedenklich (Keine Raumwirkung)
Karstädt, Pinnow	PRIG	5,7 - 7,2 km	Kirche	Unbedenklich (Keine Raumwirkung, Vorbelastung Bestands-WP, Freileitung)
Karstädt, Pinnow	PRIG	5,7 - 7,2 km	Gutshaus	Unbedenklich (Keine Raumwirkung, Vorbelastung Bestands-WP, Freileitung)
Eldena, Eldena	LUP	6,1 - 7,3 km	Kirche	Vertretbar (Distanz, Vorbelastung durch Bundesstraße)
Lenzen, Rambow	PRIG	6,2 - 7,4 km	Kirche	Unbedenklich (Keine geeigneten Betrachterstandorte)
Lenzen, Mellen	PRIG	6,3 - 7,6 km	Kirche	Unbedenklich (Keine Raumwirkung)
Prüfradius B (13,0 km)				
Grabow	LUP	10,3 - 10,9 km	Stadtanlage	Unbedenklich (Keine geeigneten Betrachterstandorte)
Prüfradius A (26,0 km)				
Lenzen (Elbe)	PRIG	10,1 - 11,7 km	Stadtanlage	Vertretbar (Große Distanz zum Denkmal)
Ludwigslust	Ludwigslust	14,6 - 15,6 km	Stadtanlage	Unbedenklich (Keine relevanten Betrachterstandorte, Distanz)
Dömitz	Dömitz	17,3 - 18,8 km	Stadtanlage	Unbedenklich (Keine relevanten Betrachterstandorte, Distanz)

Insgesamt stellen sich die Auswirkungen auf die Denkmallandschaft äußerst gering dar. Die meisten Denkmale auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern innerhalb des Prüfradius C weisen eine geringe Raumwirkung auf (Kirchen in Gorlosen, Deibow und Bochin), sodass für diese Objekte kein erhöhtes Konfliktrisiko angenommen werden kann.

Die Kirchen in Eldena und Milow sind außerhalb der Ortslage in nicht unbedeutenden Umfang sichtbar. Für Milow ist anzumerken, dass die Feldflur östlich der Ortslage von einem WP eingenommen wird, sodass für mögliche Betrachterstandorte in diesem Bereich eine starke Vorbelastung angenommen werden muss. Daraus ergibt sich, dass die in sehr viel weiterer Distanz liegenden hinzutretenden WEA nicht zu einer übersteigenden Störung führen können.

Die Kirche in Eldena liegt mehr als 6 km von dem Vorhabengebiet entfernt. Nach Ausweis der Sichtbarkeitsanalyse ist das Denkmal lediglich auf einem kurzen Straßenabschnitt nordwestlich der Ortslage sichtbar. Aufgrund der großen Distanz ist auch hier allenfalls eine vertretbare Beeinträchtigung anzunehmen.

Auf brandenburgischer Seite befinden sich sechs Denkmale innerhalb des Prüfradius C. Die Sichtbarkeitsanalyse zeigte hier zwar für die Denkmale in Rambow, Pröttlin und Pinnow eine Sichtbarkeit außerhalb der Ortslage auf, jedoch befinden sich zahlreiche WEA zwischen den Denkmalen und dem Vorhabengebiet. Es kann vorausgesetzt werden, dass diese näher zu den Objekten gelegenen WEA eine größere Vorbelastung darstellen als der neu geplante WP in vier bis sieben Kilometer Entfernung.

Im Prüfradius B wurden mit den Stadtanlagen Grabow und Lenzen (Elbe) zwei Denkmale in die Betrachtungen einbezogen. In Grabow ergibt sich nördlich der Stadt eine gemeinsame Sichtbeziehung auf die Stadtsilhouette. Diesem Bereich finden sich jedoch lediglich Feld- und Wirtschaftswege, die nicht geeignet sind, eine schwerwiegende Beeinträchtigung darzustellen.

Für die Stadtanlage in Lenzen (Elbe) wurde im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse festgestellt, dass sich südlich des Ortes gemeinsame Sichtachsen auf den WP ergeben können. Mögliche Betrachterpunkte, von denen eine Blickbeziehung auf die Stadt und den WP hergestellt werden können befinden sich jedoch in einer sehr großen Entfernung von mindestens 1.500 m zu der Stadtlage. Die Distanz zu dem geplanten Vorhaben erhöht sich gleichzeitig auf über 12 km. Es ist davon auszugehen, dass, selbst wenn sich eine gemeinsame Sichtbeziehung ergeben sollte, diese aufgrund der genannten Entfernungen als vertretbar zu bewerten ist.

Innerhalb des Prüfradius A befinden sich die Denkmale Ludwigslust und die Festung Dömitz. Diese beiden Objekte gehören in Mecklenburg-Vorpommern zu den landesweit bedeutsamen

Denkmalen. Für beide Denkmalbereiche wurde mithilfe der Sichtbarkeitsanalyse nachgewiesen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes zu erwarten ist.

10.1 Fazit

Abschließend bleibt festzustellen, dass der geplante WP Karstorf-Gorlosne sich nicht erheblich auf die untersuchten Denkmale auswirken wird. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die meisten Denkmale innerhalb der Ortslagen befinden und nur eine geringe Raumwirkung entfalten. Diese geringe Sichtbarkeit der Objekte spiegelt sich auch darin wider, dass nur wenige gemeinsame Sichtachsen auf die Denkmale und WEA festgestellt werden. Lediglich für die beiden Denkmale in Eldena und Lenzen (Elbe) ist mit einer geringfügigen Veränderung des Erscheinungsbildes zu rechnen.

Für die Kirche in Eldena ist zu beachten, es sich bei dem Bauwerk lediglich um ein Denkmal mit lokaler Bedeutung handelt. Die Bedeutung des Denkmals kann somit nicht dem herausragenden Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien entgegenstehen. Selbst im Zweifelsfall ist demnach die Genehmigung nach § 7 (3) 2 DSchG M-V zu erteilen.

Keines der Denkmale wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar. Das Vorhaben wirkt sich auch im sensorischen Bereich, konkret auf das Erscheinungsbild der einzelnen Gebäude, nur sehr geringfügig aus. Das Konfliktpotenzial wurde für alle Denkmale als gering bzw. nicht vorhanden eingestuft.

Aus diesen Gründen wird das Vorhaben in die **Stufe 2** der UVP-Skala eingeordnet und wird als **vertretbar** bewertet (UVP 2014, 39). Diese Wertstufe wird zugewiesen, wenn:

Die Stufe wird zugewiesen, wenn das Vorhaben mit geringen Beeinträchtigungen für Kulturgüter verbunden ist. Diese Definition trifft auf das vorgestellte Vorhaben vollumfänglich zu. Aus Sicht des Sachverständigen stehen der Genehmigung des WP Karstorf-Gorlosen keine schwerwiegenden denkmalfachlichen Gründe entgegen.

11 Schlusserklärung

Ich erkläre, dass ich dieses Gutachten in meiner Verantwortung nach den mir vorgelegten Unterlagen und den mir erteilten Auskünften nach bestem Wissen und Gewissen, frei von jeder Bindung und ohne persönliches Interesse am Ergebnis, erstellt habe.

Dieses Gutachten darf ohne Genehmigung des Sachverständigen nicht an unberechtigte Personen oder Institutionen weitergegeben werden und ist im Bedarfsfall beim Sachverständigen anzufordern.

Molfsee, 20. Februar 2024

Dr. Philip Lüth

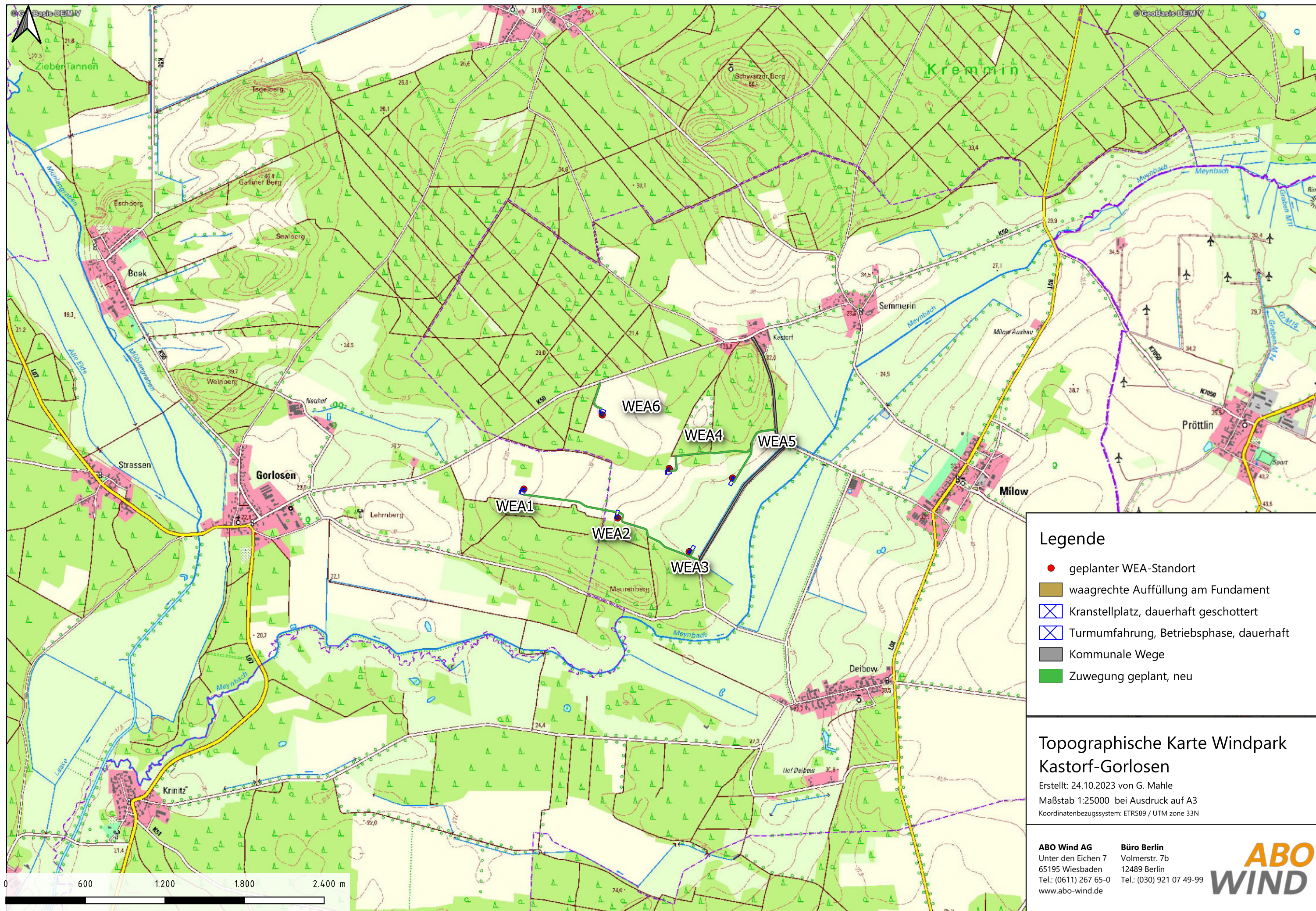
A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'p' followed by a large, loopy flourish that ends in a horizontal line.

12 Literatur

- Dahms 2017: Geerd Dahms; Denkmalschutz und Windenergieplanung. In: Janko Geßner/Edmund Brandt (Hrsg.); Windenergienutzung – Aktuelle Spannungsfelder und Lösungsansätze (Berlin 2017).
- Dehio 2016: Dehio, Georg, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Mecklenburg-Vorpommern (Berlin/München 2016).
- Dehio 2012: Dehio, Georg, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Brandenburg (Berlin/München 2012).
- FA Wind u.a. 2021: Fachagentur Wind an Land e.V./Landesenergie- und Klimaagentur Mecklenburg-Vorpommern/Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende; Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen (Berlin 2021).
- Ickerodt/Maluck 2017: Ulf Ickerodt/Matthias Maluck; Raumplanungsorientierte Denkmalpflege in Schleswig-Holstein im Angesicht der Energiewende – ein Plädoyer für ein erweitertes Denkmalpflegemanagement. Archäologische Informationen 40, 2017, 1-22.
- Martin/Krautzberger 2017: Dieter J. Martin/Michael Krautzberger; Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung. (München 2017).
- UVP 2014: UVP-Gesellschaft e. V.; Kulturgüter in der Planung Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen (Köln 2014).
- VDL 2020: Vereinigung der Landesdenkmalpfleger; Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, Arbeitsblatt Nr. 51, 16.01.2020, <https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>, abgerufen am 18.06.2023).

13 Anhang

1. Planungsgrundlage der Fa. ABO Wind AG
2. Sichtbarkeitsanalyse WP Karstorf-Gorlosen und Denkmale



Legende

- geplanter WEA-Standort
- waagrechte Auffüllung am Fundament
- ▢ Kranstellplatz, dauerhaft geschottert
- ▢ Turmumfahrung, Betriebsphase, dauerhaft
- Kommunale Wege
- Zuwegung geplant, neu

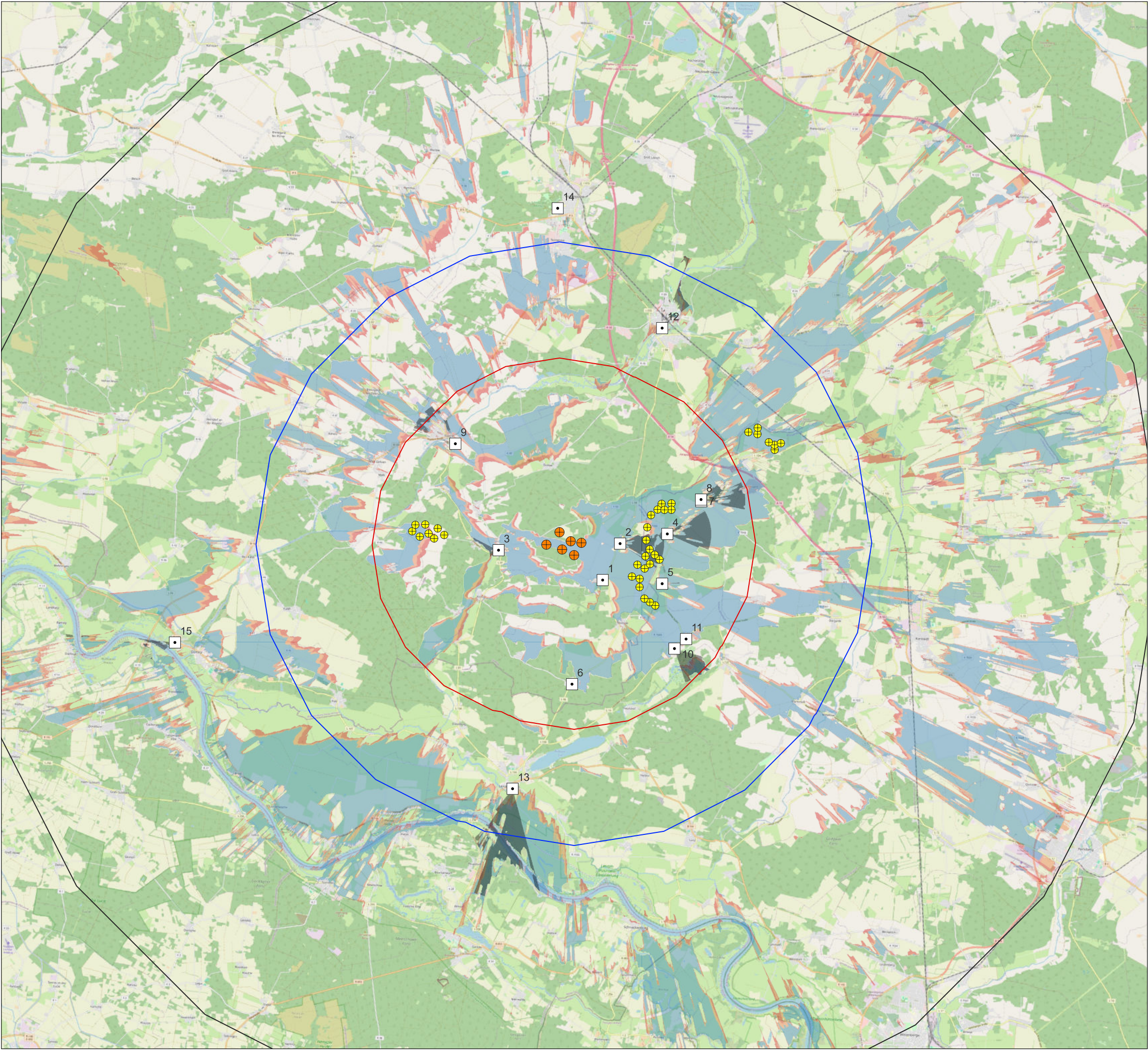
Topographische Karte Windpark Kastorf-Gorlosen

Erstellt: 24.10.2023 von G. Mahle
Maßstab 1:25000 bei Ausdruck auf A3
Koordinatenbezugssystem: ETRS89 / UTM zone 33N

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden
Tel.: (0611) 267 65-0
www.abo-wind.de

Büro Berlin
Volmerstr. 7b
12489 Berlin
Tel.: (030) 921 07 49-99

**ABO
WIND**



Dr. Philip Lüth
Rammseer Weg 27, 24113 Molfsee

**Denkmalfachliche Untersuchung
§ 7 (1) DSchG MV
Umgebungsschutz**

**Windpark Karstorf-Gorlosen
Gemeinde Milow und Gorlosen
Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Konfiguration Windpark Karstorf-Gorlosen

6 x Vestas V172-7,2 MW
Nabenhöhe: 175 m
Rotordurchmesser: 172 m
Gesamthöhe: 261 m

Berechnungsgrundlage

Geodaten:
EU-DGM v1.0 / Openstreetmap

Forstflächen: 22 m
Gehölze: 9 m
Gebäude: 9 m

Prüfradien:
2000 m (Denkmale mit großer Raumwirkung)
800 m (Denkmale mit Raumbezug)
Betrachterhöhe: 1,6 m

Legende

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| □ Baudenkmal (ID vgl. Tab. 4) | ■ Sichtbarkeit Denkmal |
| ● WP Karstorf-Gorlosen | Sichtbarkeit WP Karstorf-Gorlosen |
| ⊕ WEA-Bestand | 1 - 2 WEA |
| □ Prüfradius A (ca. 26 km) | 4 - 5 WEA |
| □ Prüfradius B (ca. 13 km) | 5 -6 WEA |
| □ Prüfradius C (ca. 7,8 km) | |



Erstellungsdatum: 16.02.2024